



Die Mitte Bubikon-Wolfhausen

STATUTEN

1. Ausgabe 2021



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Artikel 1 Rechtssätze	4
1 Name, Rechtsnatur	4
2. Grundlagen	4
3. Zweck	4
4. Sprachregelung	5
II. Mitgliedschaft	
Artikel 2 Erwerb	5
a) Voraussetzung	5
b) Verfahren	5
Artikel 3 Austritt und Ausschluss	5
a) Austritt	5
b) Ausschluss	5
c) Verfahren	5
Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
Artikel 5 Sympathisanten	6
Artikel 6 Ehrenmitglieder	6
III. Organisation	
Artikel 7 Organe	6
Artikel 8 Amtsdauer	6
Artikel 9 Vorstand	6
Artikel 10 Beschlussfassung	7
Artikel 11 Die Generalversammlung	7
1. Zuständigkeit	7
2. Zusammentritt	7
3 Erweiterung der Traktandenliste	8
4. Beschlussfähigkeit	8
5. Online-Generalversammlung	8
Artikel 12 Parteiversammlung	8
1. Zuständigkeit	8
2. Einberufung	8
3. Beschlussfähigkeit	8
4. Online-Parteiversammlung	9

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Artikel 13 Der Vorstand	9
1. Zuständigkeit	9
2. Zusammensetzung	9
3. Einberufung	10
Artikel 14 Der erweiterte Vorstand	10
1. Zuständigkeit	10
2. Zusammensetzung	10
3. Einberufung	10
Artikel 15 Die Rechnungsrevisoren	10
1. Zuständigkeit	10
2. Zusammensetzung	10
Artikel 16 Weitere Einrichtungen der Partei	10
1. Delegierte	10
2. Parteivorständekonferenz (PVK)	11
3. Bezirks Parteileitung	11
4. Kommissionen	11
Artikel 17 Die Finanzen der Partei	11
Artikel 18 Auflösung	11
Artikel 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Artikel 20 Statutenrevision	12

Die Mitte Bubikon-Wolfhausen

STATUTEN

1. Ausgabe 2021

Grundsätze

«Die Mitte Bubikon-Wolfhausen» setzt sich ein für Freiheit und Solidarität, für Wohlstand und Gerechtigkeit, für Souveränität und Offenheit und für Menschenwürde und Fortschritt. Sie vereinigt in sich alle, die diese Werte fördern und in Politik und Gesellschaft einbringen wollen.

Die genauen Grundsätze werden im aktuellen Parteiprogramm [der Kantonalpartei] festgehalten.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtssätze

1. Name, Rechtsnatur

«Die Mitte Bubikon-Wolfhausen» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bubikon oder Wolfhausen. Der Verein hat die Aufgabe einer politischen Partei.

2. Grundlagen

1. Die Partei «Die Mitte Bubikon-Wolfhausen» (nachfolgend Ortspartei genannt) ist die Organisation der Partei «Die Mitte Kanton Zürich» (nachfolgend Kantonalpartei genannt) in Bubikon und Wolfhausen. Sie anerkennt die Statuten und Programme der Bezirks- und Kantonalpartei. Sie ist ein selbstständiges Glied der Bezirkspartei und eine Ortspartei der «Die Mitte Kanton Zürich».
2. Die Ortspartei wirkt in den Organen der Bezirks- und Kantonalpartei nach Möglichkeiten mit.
3. Für alle Sachverhalte, welche in diesen Statuten nicht speziell geregelt sind, gelten die Regelungen der Kantonalpartei sowie die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB.

3. Zweck

Die Ortspartei fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der «Die Mitte Schweiz» und vertritt das Gedankengut der Partei durch aktive Mitwirkung in den Gemeindeangelegenheiten.

4. Sprachregelung

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen für Personen und ihre Funktionen gelten für beide Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Artikel 2 Erwerb

a) Voraussetzung

Mitglied der Ortspartei kann unabhängig von der Stimmberechtigung werden, wer

- bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
- in Bubikon oder Wolfhausen wohnt oder einen engen Bezug dazu hat,
- keiner anderen Partei angehört, weder Mitglied ist noch bei einer Organisation oder Gruppe mitwirkt, die gegen die Grundsätze der «Die Mitte» arbeitet.

b) Verfahren

Die Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Ortspartei. Sein Entscheid kann beim Kantonalvorstand angefochten werden.

Artikel 3 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.

a) Austritt

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

b) Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn

- die Voraussetzungen für die Aufnahme wegfallen,
- es gegen die Statuten und Grundsätze der Partei verstossen hat,
- es durch verwerfliches Verhalten gegenüber Parteimitgliedern oder -organen die Einheit in erheblicher Weise beeinträchtigt oder den Ruf und das Ansehen der Partei schädigt,
- es trotz wiederholter Mahnung die, gemäss Statuten und Reglementen zu entrichtenden Beiträgen an die Partei nicht bezahlt.

c) Verfahren

Der Ausschluss wird durch den Vorstand der Ortspartei nach Anhören des betroffenen Mitglieds eingeleitet. Lässt sich keine Einigung erzielen, stellt der Vorstand der Generalversammlung den Antrag auf Ausschluss.

Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen ab Empfang des Entscheids beim Präsidium der Kantonalpartei schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet der Kantonalvorstand.

Während des Ausschlussverfahrens ist das Mitglied suspendiert.

Artikel 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der parteiinternen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.

Es kann für öffentliche Ämter nominiert oder mit besonderen Aufgaben betraut werden. Inhaber von Parteiämtern sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung (GV) beschlossenen Beiträge zu leisten.

Artikel 5 Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft in der Ortspartei gemäss Art. 2 nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder diese unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten.

Artikel 6 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Mitglieder, sind aber von der Leistung von Parteibeiträgen befreit.

III. Organisation

Artikel 7 Organe

Die Organe der Ortspartei sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Die Parteiversammlung (PV)
- Der Vorstand
- Der erweiterte Vorstand
- Die zwei Rechnungsrevisoren

Artikel 8 Amtsdauer

Präsident, Vorstand und Rechnungsrevisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Präsidenten findet geheim statt, wenn mehr als ein Kandidat vorgeschlagen ist. Für Abwahlen während der Amtsdauer ist eine Zweidrittelmehrheit des zuständigen Wahlorgans erforderlich.

Artikel 9 Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Artikel 10 Beschlussfassung

Soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen, werden die Beschlüsse der Parteiorgane mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Organmitglieder gefasst. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit liegt in jedem Fall beim Präsidenten

Artikel 11 Die Generalversammlung

1. Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei. Ihr stehen zu:

1. der Entscheid über alle Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über das Parteiprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit,
2. der Entscheid über alles, was ihr vom Vorstand [und/oder dem erweiterten Vorstand] unterbreitet wird,
3. der Erlass und die Änderung der Statuten,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidenten,
5. die Entgegennahme des Revisorenberichts und die Abnahme der Rechnung,
6. die Festsetzung und Kenntnisnahme des Budgets und der Mitglieder- und Behördenbeiträge,
7. die Wahl des Parteipräsidenten, sowie weiterer Mitglieder des Vorstandes,
8. die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren,
9. die Wahl der Delegierten für die Bezirks- und Kantonsdelegiertenversammlungen,
10. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. die Auflösung der Ortspartei.

2. Zusammentritt

a) ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Der Präsident lädt die Mitglieder durch Zirkular unter Angaben der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände mindestens 14 Tage im Voraus ein.

b) ausserordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung muss ausserdem einberufen werden:

- auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes
- auf Antrag des erweiterten Vorstandes

Eine solche GV muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages beim Parteipräsidenten stattfinden.

3. Erweiterung der Traktandenliste

Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Präsidenten schriftlich die Erweiterung der Traktandenliste beantragen. Der Präsident informiert vorgängig, mindestens per E-Mail, die Mitglieder über die Änderung der Traktandenliste.

Über Geschäfte, die verspätet oder erst an der Versammlung zur Sprache gebracht werden und nicht auf der Traktandenliste stehen, darf die GV nicht Beschluss fassen.

4. Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Es gilt das absolute Mehr.

5. Online-Generalversammlung

Sollte eine Generalversammlung aus verschiedenen Gründen (z.B. Pandemie) nicht physisch stattfinden können, ist die Generalversammlung auch per Videokonferenz beschlussfähig. Eine Onlineversammlung muss mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

Artikel 12 Die Parteiversammlung (PV)

1. Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung dient der Standortbestimmung vor wichtigen Wahlen und Abstimmungen und der allgemeinen Information der Mitglieder.

Sie bestimmt oder beschliesst:

1. Die Kandidaten für die Gemeindewahl
2. Koalitionen
3. Abstimmungsparolen
4. Wahlvorschläge für politische Gremien

2. Einberufung

1. Die Parteiversammlung kann vom Präsidenten vor Wahlen und Abstimmungen oder zu Informationsabenden einberufen werden. Er muss sie einberufen
 - wenn es von einem Fünftel der Mitglieder spätestens 30 Tage vor einer Wahl oder einer Abstimmung schriftlich verlangt wird,
 - vor den Gemeindewahlen.
 - vor den Gemeindeversammlungen
2. Die Einladung zur PV und weiteren Versammlungen erfolgt durch den Präsidenten und zwar mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung unter Bekanntgabe der Traktanden.

3. Beschlussfähigkeit

Die Parteiversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Es gilt das absolute Mehr.

4. Online-Parteiversammlung

Sollte eine Parteiversammlung aus verschiedenen Gründen (z.B. Pandemie) nicht physisch stattfinden können, ist die Parteiversammlung auch per Videokonferenz beschlussfähig. Eine Onlineversammlung muss mindestens 10 Tage vorher bekannt gegeben werden.

5. Online Beschlussfassung (Umfrage)

- a) Bei Themen, die normalerweise an der Parteiversammlung behandelt werden, kann eine Beschlussfassung auch per Online-Umfrage (Voting) erfolgen. Dies wenn eine Entscheidung schnell herbeigeführt werden muss oder die äusseren Umstände eine physische Versammlung nicht zulassen.
- b) Eine Online-Umfrage ist nicht gültig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder innert 24h ein Veto einlegen.
- c) Die Dauer einer Online-Umfrage wird vom Präsidenten oder Vorstand festgelegt.

Artikel 13 Der Vorstand

1. Zuständigkeit

Der Vorstand vertritt die Ortspartei gegen aussen und gegenüber der Bezirks- und Kantonalpartei. Er ist das geschäftsführende Organ der Ortspartei und entscheidet alle Fragen, welche nicht anderen Organen vorbehalten sind.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- die Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung und Mitgliederversammlung sowie die Einberufung dieser Organe,
- die Organisation von politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
- die Wahlkampfleitung, sofern nicht ein spezieller Wahlausschuss gebildet wird,
- der Vollzug der Beschlüsse von General- und Mitgliederversammlung,
- die Förderung des regelmässigen Austausches mit Behördenmitgliedern,
- das Führen der zentralen Mitgliederdatenbank.

Kann in dringlichen Fällen eine General- oder Parteiversammlung nicht rechtzeitig einberufen oder online durchgeführt werden, so entscheidet der Vorstand auch in Angelegenheiten, die in die Kompetenz der GV/PV fallen. Die Mitglieder sind über solche Entscheide unverzüglich zu informieren.

Kann der Präsident für besonders dringliche Vorstandsentscheide keine Online-Sitzung oder Online-Umfrage organisieren, so entscheidet der Präsident ausnahmsweise allein und informiert die Vorstandsmitglieder unverzüglich.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn eine Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Alternativ kann bei Einstimmigkeit ein Entscheid im Zirkularverfahren erwirkt werden.

2. Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Aktuar sowie weiteren von der GV gewählten Mitgliedern.

3. Einberufung

Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn es von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 14 Der erweiterte Vorstand

1. Zuständigkeit

Der erweiterte Vorstand kann über alle Fragen entscheiden, die in die Kompetenzen des Vorstandes fallen, falls eine Sitzung einberufen wird.

2. Zusammensetzung

Dem erweiterten Vorstand gehören nebst den Vorstandsmitgliedern die Behördenvertreter der Ortspartei an. Der Vorstand kann zudem jederzeit interessierte Mitglieder in den erweiterten Vorstand mit beratender Stimme einbeziehen.

3. Einberufung

Der erweiterte Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er muss den erweiterten Vorstand einberufen, wenn es von einem seiner Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Sitzung hat innert 10 Tagen ab Eingang des Antrages stattzufinden.

Artikel 15 Die Rechnungsrevisoren

1. Zuständigkeit

Die zwei Rechnungsrevisoren haben jährlich das Kassa- und Rechnungswesen der Ortspartei zu prüfen und der GV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

2. Zusammensetzung

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.

Artikel 16 weitere Einrichtungen der Partei

1. Delegierte

Die gewählten Delegierten vertreten die Ortspartei im Bezirk und Kanton. Sie werden nach den Kantonsratswahlen auf vier Jahre von der GV gewählt und dem Bezirk resp. Kanton gemeldet. Sie informieren nach Möglichkeit an den entsprechenden Parteiversammlungen über die Bezirks- sowie kantonale Delegiertenversammlung.

2. Parteivorständekonferenz Bubikon (PVK)

Der Präsident ist von Amtes wegen Delegierter für die PVK. Er kann bei Bedarf andere Personen als Vertreter delegieren.

3. Bezirks Parteileitung (BPL)

Der Präsident ist von Amtes wegen Delegierter für die BPL. Er kann bei Bedarf andere Personen als Vertreter delegieren.

4. Kommissionen

Der Vorstand kann für die Bearbeitung einzelner Aufgaben Spezialkommissionen bilden, denen ausnahmsweise auch Nichtmitglieder angehören dürfen.

Die Befugnisse dieser Kommissionen werden durch den jeweiligen Auftrag festgelegt.

Artikel 17 Die Finanzen der Partei

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden namentlich aufgebracht durch

1. die Mitgliederbeiträge
2. die Beiträge der Gemeinderäte, sowie den weiteren Mitgliedern kommunaler Behörden und Kommissionen
3. Sonderbeiträge, Sammlungen, Spenden und Zuwendungen.

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Auflösung

Eine Auflösung der Ortspartei kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV beschlossen werden.

Die Bezirkspartei ist vor Einberufung der Generalversammlung bezüglich der Auflösungsabsicht zu orientieren.

Das Reinvermögen und das Inventar sind bei der Auflösung bis zur Gründung einer neuen Ortspartei der Bezirkspartei zu übergeben, welche es bis zur Gründung einer neuen Ortspartei, aber längstens 10 Jahre treuhänderisch verwaltet. Nach Ablauf von 10 Jahren fällt das Vermögen definitiv an die Bezirkspartei.

Artikel 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 26.03.2021 in Kraft und ersetzen die bestehenden Statuten. Sie unterliegen der Genehmigung durch das kantonale Parteipräsidium.

Artikel 20 Statutenrevision

Eine Revision der Statuten kann jederzeit erfolgen. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der GV.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 26.03.2021 verabschiedet und genehmigt.

DIE MITTE Bubikon-Wolfhausen

Der Präsident



Emanuel Armbruster

Der Aktuar



Hubert Rehauer


Genehmigt durch «Die Mitte Kanton Zürich»

Parteipräsidentin



Nicole Baradun

Präsident



Thomas Hürlimann